

Einige volkswirtschaftliche Überlegungen zur geplanten österreichischen Stromlösung

1. Einleitung

In der österreichischen Energiewirtschaft bzw. in der österreichischen Energiepolitik gibt es Bestrebungen, eine große österreichische Stromlösung (ÖSL) zu erreichen. In diesem vorliegenden Gutachten soll untersucht werden, welche (energie-)wirtschaftlichen Konsequenzen in der EU und vor allem in Österreich eine derartige Stromlösung hat. Hierbei wird im folgenden Kapitel 2 zunächst die ÖSL-Lösung und die dadurch mögliche Neupositionierung der österreichischen Energiewirtschaft im EU-Raum dargestellt und in Kapitel 3 wird die veränderte österreichische Situation diskutiert. Im abschließenden Kapitel 4 werden ordnungspolitische und energiepolitische Maßnahmen bei einer ÖSL dargelegt.

2. Eine Darstellung der geplanten österreichischen Stromlösung (ÖSL)

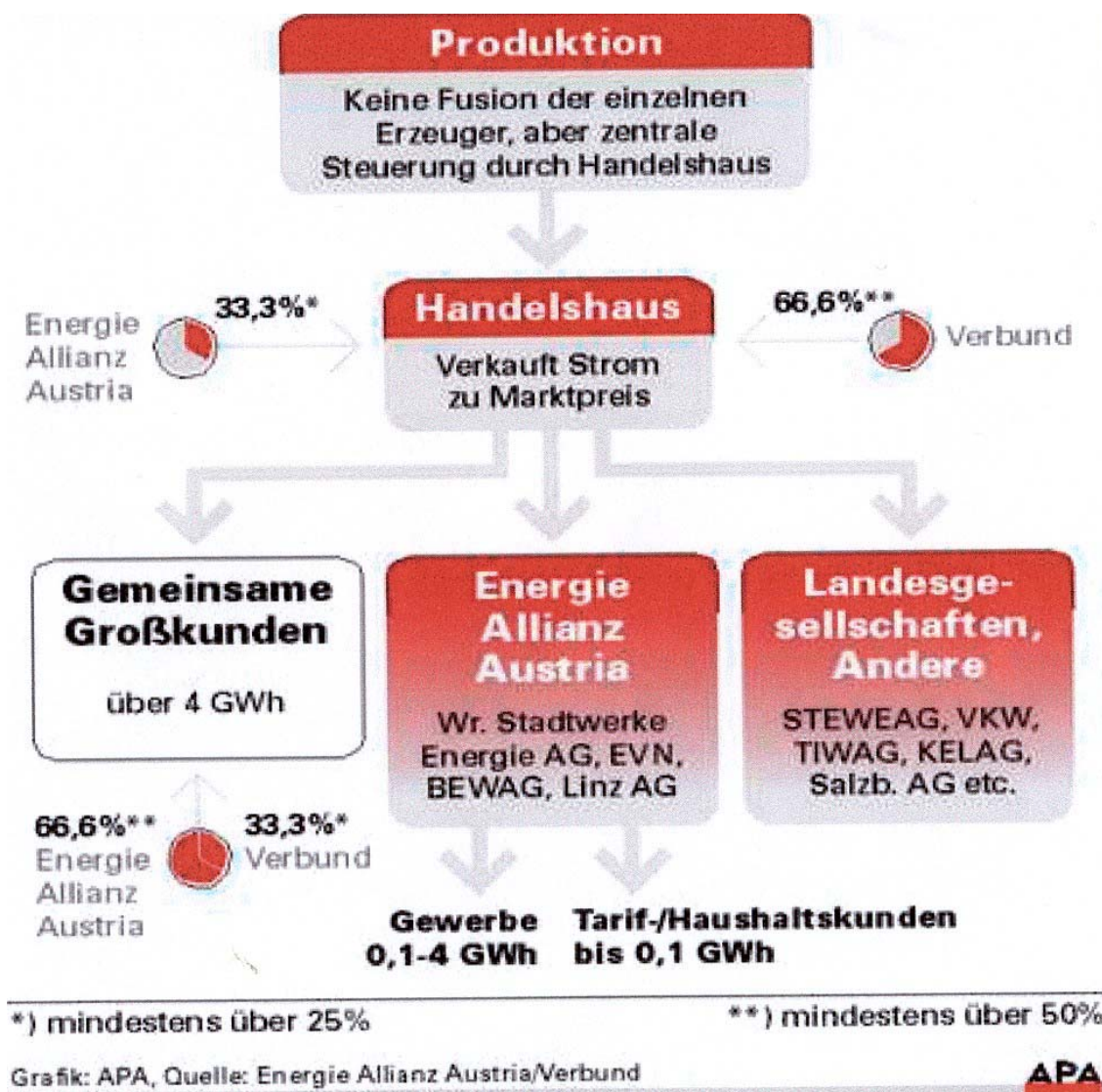
Die österreichische Stromlösung ist der geplante Zusammenschluss der Großhandelsaktivitäten und des Großkundengeschäftes des Verbundes und der

Energieallianz, der die Wiener Stadtwerke, die Energie-AG, die EVN, die BEWAG und die LinzAG angehören. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass der Verbund und die Energieallianz ihre Stromhandelsaktivitäten in der Austrian Power Trade Company (APT), sowie ihr Großkundengeschäft in der Gesellschaft E&S (Energie + Services) bündeln. Durch diese Gesellschaft soll die österreichische Stromwirtschaft in die Lage versetzt werden, die österreichische Stromwirtschaft in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch eine neue Bündelung der Kräfte zu stärken. Die österreichische Stromlösung kann auch als ein Vorhaben gesehen werden, die eine Reaktion der beteiligten Unternehmen und ihre Eigentümer auf die veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf einem liberalisierten europäischen Strommarkt darstellt. In der EU ist seit ca. 10 Jahren eine Konzentration/Oligolisierung im europäischen Kern-Strom-Markt zu beobachten und die großen europäischen EVUs, wie EdF, RWE, E.ON, nehmen mit über 90% eine dominante Marktposition in ihren angestrandeten d.h. traditionellen Versorgungsgebieten ein. Ein wesentlicher Grund hierfür ist beispielsweise eine in Deutschland und Frankreich viel geringere reale Marktöffnung, als die bereits zu 100% erfolgte in Österreich. Gleichzeitig expandieren die großen europäischen EVUs aus einer gesicherten Heimmarktposition heraus in den europäischen Markt. Diese Oligolisierung bringt kleine und mittelständische Anbieter, insbesondere in den kleinen offenen Volkswirtschaften in Zentraleuropa unter großen wirtschaftlichen Druck. Das Ziel der geplanten österreichischen Stromlösung ist daher, ein Gegengewicht zu den vier bestimmenden Versorgern in Zentraleuropa (EdF, RWE, E.ON und Enel) zu bilden und langfristig einen weiteren „internationalen Player“ im europäischen Wettbewerb „ins Spiel zu bringen“. Eine wesentliche Voraussetzung zum Gelingen der österreichischen Stromlösung ist, dass alle verfügbaren Kostensenkungspotentiale durch Bündelung der Aktivitäten in

Stromaufbringung, -handel, und -vertrieb auszuschöpfen, um damit eine aktive Wachstumsstrategie am europäischen Markt zu verfolgen.

Wie sieht nun die österreichische Stromlösung (ÖSL) im Detail aus? In Abbildung 2.1 ist die geplante österreichische Stromlösung dargestellt.

Abbildung 2.1: Die geplante österreichische Stromlösung



Hierbei erkennt man, dass die Produktion von Strom von den einzelnen Erzeugern weiterhin unabhängig erfolgt, also folglich keine Fusion vorgesehen ist, aber eine zentrale Steuerung durch das geplante Handelshaus (APT = Austrian Power Trade Company). An diesem Handelshaus sind die

Energieallianz zu 33,3% und der Verbund mit 66,6% beteiligt. APT verkauft dann den Strom an die Energieallianz, an gemeinsame Großkunden von Energieallianzen und Verbund, und an andere Landesgesellschaften (STEWAG; VKW, TIWAG, KELAG, SalzburgAG, etc.). Die Energieallianz kann dann wiederum Gewerbebetriebe zwischen 0,1-4 GWh und Haushaltskunden bis 0,1 GWh bedienen.

In Abbildung 2.2 ist das geplante Geschäftsmodell der österreichischen Stromlösung noch etwas detaillierter dargestellt.

Abbildung 2.2: Das geplante Geschäftsmodell der österreichischen Stromlösung



Aus diesem Model geht hervor, dass um die geplanten Vorteile der angestrebten notwendigen vertikalen und horizontalen Integration zu erreichen und ohne Ineffizienzen auf oder Quersubventionen zwischen den einzelnen Wertschöpfungsstufen Vorschub zu leisten, dieses Geschäftsmodell dafür geeignet ist, am ehesten die Voraussetzungen für eine effiziente österreichische Stromlösung zu erfüllen. Die APT kauft demnach den gesamten Strom aus den Kraftwerken der Muttergesellschaften zu Marktpreisen ein und gibt diesen an Dritte (wie auch an die Vertriebsgesellschaften der Muttergesellschaften) zu

Marktpreisen ab. Dies gewährleistet, dass selbst innerhalb der zusammengeschlossenen Unternehmen die Marktsignale korrekt weitergegeben und die Quersubventionierung vermieden, sowie signifikante Synergieeffekte realisiert werden können. Mit der Umsetzung dieses Modells ist der Abschluss von Rahmenlieferverträgen zwischen den Muttergesellschaften (als Stromproduzenten, wie auch als Weiterverteiler) und der APT verbunden. Die APT und E&S (Energie + Service Company) sollen verschmolzen werden. Die APT fungiert dabei als aufnehmende Gesellschaft. Zum Geschäftsbereich der APT wird der Verkauf von Strom aus der Eigenproduktion der Muttergesellschaften wie auch (überwiegend) für Fremdstromhandel als Weiterverteiler andere Großhändler, Broker und industrielle Großkunden zählen. Im Innenverhältnis der beteiligten Unternehmen ist APT zu dem für die Optimierung des Kraftwerkseinsatzes zuständig. An der APT werden der Verbund zu 66,7% und die Energieallianz zu 33,3% beteiligt sein. Bei E&S wird es sich um eine neu gegründete Gesellschaft handeln, in die Verbund und Energieallianz sämtliche Kundenbeziehungen in Bezug auf die Belieferung von Großkunden (Jahresstromverbrauch > 4 GWh) einbringen. An der Firma E&S wird die Energieallianz zu 66,7% und der Verbund zu 33,3% beteiligt sein. Das Vorhaben der ÖSL ist somit eine Antwort auf die vorhandene Oligopolisierung großer Stromanbieter in Zentraleuropa. Das Ziel dieser österreichischen Stromlösung ist es, eine stabile Anbietergruppen zu schaffen, die sich langfristig am europäischen Strommarkt etabliert. Somit liefert die österreichische Stromlösung einen wichtigen Beitrag dazu, eine plurale Anbieterstruktur in Zentraleuropa bzw. an der EU zu sichern und davon werden die europäischen Stromkunden langfristig profitieren. Außerdem gewährleistet die österreichische Stromlösung die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Anbietergruppe, da damit eine kritische Größe aufgebaut und Wachstum gestärkt werden kann. Betrachtet man die Marktverhältnisse in Europa, so ist die Erzeugung und die Anzahl der Stromkunden in den Abbildungen 2.3 und 2.4 dargestellt.

Abbildung 2.3: Stromerzeugung (TWh), 2001

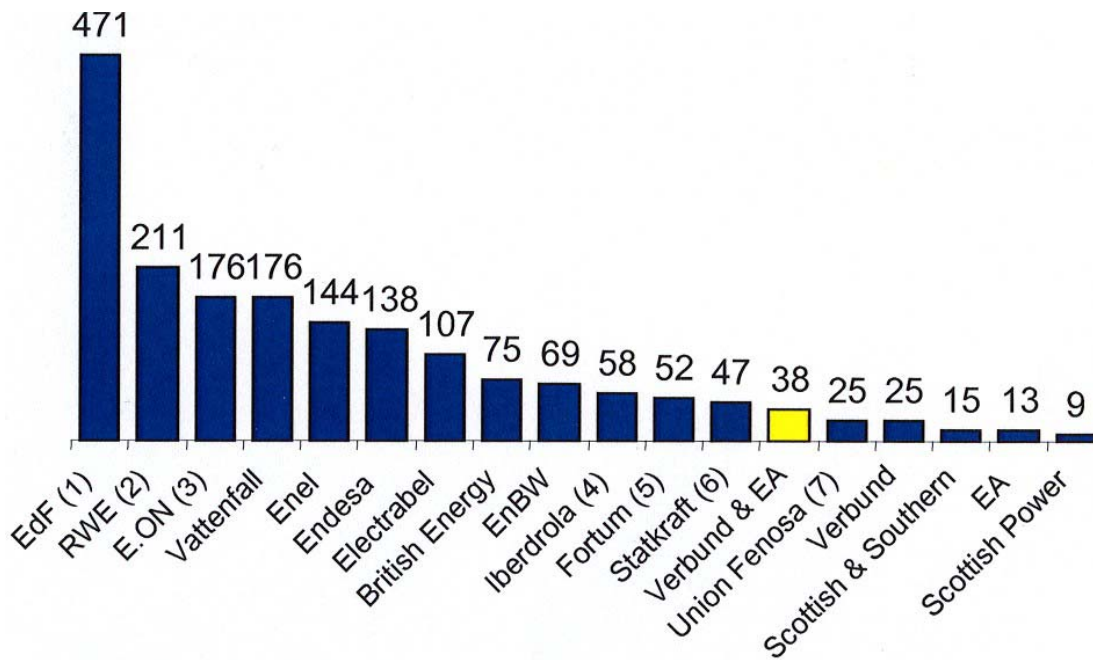
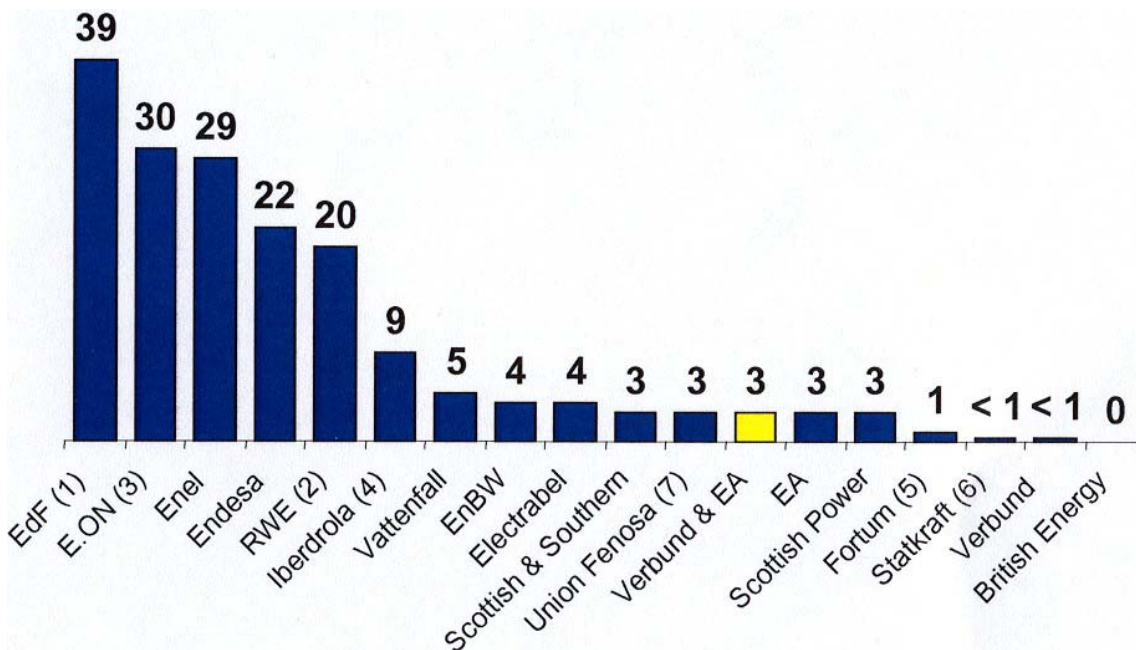


Abbildung 2.4: Anzahl Stromkunden (Mio.)



(1) Ohne EnBW

(2) Beinhaltet Innogy und Transgas, inkl. Gaskunden

(3) Beinhaltet PowerGen und Sydkraft, inkl. Gaskunden

(4) Spanische Aktivitäten

(5) Nordische Region, beinhaltet 100% von Birka

(6) Ohne Agder und TEV

(7) Nur Spanische Aktivitäten

Quelle: Merrill Lynch, London, 2003.

Aus den Abbildungen 2.3 und 2.4 erkennt man eindeutig, dass sich die Größe der geplanten österreichischen Stromlösung (=Verbund+Energieallianz) damit noch im unteren Drittel befinden würde. Die geplante Stromproduktion beträgt 38 Mio. TWh und die Anzahl der Stromkunden beträgt gerade einmal 3 Mio. Bei der Stromerzeugung dominiert natürlich die EdF mit 471 TWh, gefolgt von RWE mit 211 TWh. Ähnlich dominiert die EdF bei der Anzahl der Stromkunden mit 39 Mio., gefolgt von E.ON mit 30 und Enel mit 29 Mio. Betrachtet man die Marktanteile in Deutschland und Österreich, so hätte die neue Gesellschaft einen Marktanteil von 6%, während hingegen die E.ON und REW jeweils 22% und Vattenfall Europa 13% hätten. Darüber hinaus leistet die geplante österreichische Stromlösung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Produktion aus erneuerbarer umweltfreundlicher Wasserkraft.

Aus diesen genannten Gründen führt der Zusammenschluss dieser österreichischen Stromproduzenten und -vertreiber außerhalb Österreichs zu keiner Beeinträchtigung des Marktes, da die neu geschaffene Anbietertruppe zwar unter den Top10 der europäischen Stromhandelsunternehmen zu finden sein wird, der Zusammenschluss aber keine beherrschende Stellung der beteiligten Unternehmen auf den betroffenen europäischen Märkten begründet. Dazu sind sie in der Relation zu den führenden Energiekonzernen Europas viel zu klein. In den folgenden Abschnitten soll jedoch nun der Frage ausführlicher nachgegangen werden welche Chancen, aber auch welche Gefahren diese österreichische Stromlösung für den österreichischen Strommarkt hat.

3. Die österreichische Stromlösung – Konsequenzen für den österreichischen Strommarkt

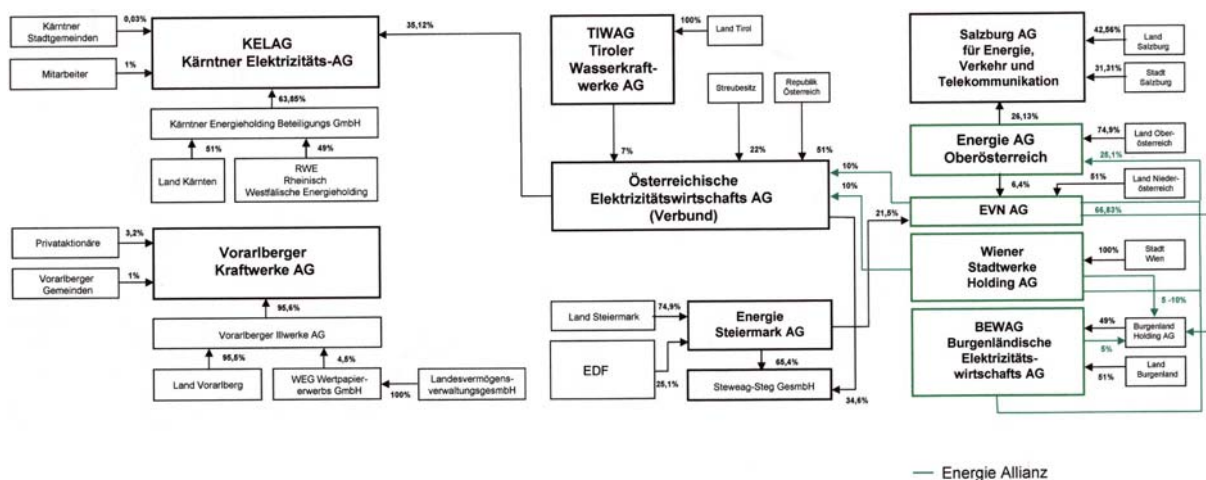
3.1. Einige allgemeine Bemerkungen

Es ist offensichtlich, dass die österreichische Stromlösung sicherlich im EU-Rahmen eine sinnvolle Lösung darstellt und hier den österreichischen Stromerzeugern die Möglichkeit bietet, sich auch EU-weit behaupten zu können. Es ist dadurch möglich, ein Unternehmen mit einer Größenordnung zu schaffen, die im EU-weiten Gebiet als starkes Unternehmen/„Player“ auftreten und dort aufgrund ihrer Größe auch entsprechend sinnvoll und zum Nutzen der österreichischen Kunden agieren kann. Ganz anders sieht die Situation in Österreich aus, denn es entsteht mit der ÖSL ein dominanter österreichischer Betrieb, neben dem sich einige viel kleinere, wie die VKW, die TIWAG, die KELAG, die ESTAG und die SalzburgAG im heimischen Markt sowohl in der Produktion als auch im Vertrieb und Verkauf behaupten müssen. Daher ist nicht nur sehr wichtig zu untersuchen, ob die ÖSL im EU-Gebiet eine sinnvolle und wirtschaftspolitisch richtige Lösung darstellt, sondern es ist ebenso sorgfältig der Frage nachzugehen, welche Konsequenzen diese Stromlösung für Österreich hat. Falls die österreichische Stromlösung für den heimischen Markt Gefahren und Risiken birgt, dann ist über einen wirtschafts-, energie- und ordnungspolitischen Rahmen entsprechend nachzudenken, so dass für diese Stromlösung auch innerhalb Österreichs zu entsprechenden Vorteilen für die Kunden, aber auch nicht zu gravierenden Nachteilen für die übrigen Energieversorgungsunternehmen führt.

3.2. Die derzeitige Struktur in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft

Um die geplante ÖSL-Lösung besser wirtschafts- und energiepolitische einschätzen zu können, sei zunächst kurz die derzeitige Strukturierung der österreichischen E-Wirtschaft dargestellt. Die derzeitige Strukturierung und Verflechtung der österreichischen E-Wirtschaft ist in Figur 3.1 dargestellt.

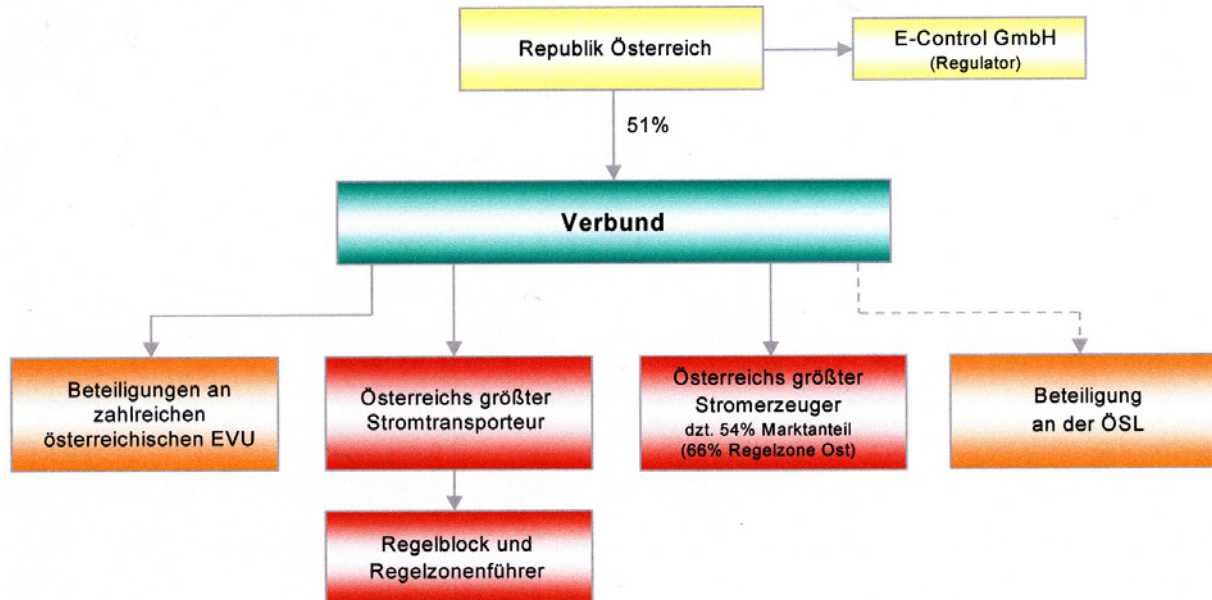
Figur 3.1: Struktur der österreichischen Elektrizitätswirtschaft



Die derzeitige Struktur der österreichischen E-Wirtschaft kann, wenn man von West nach Ost geht, wie folgt beschrieben werden: Im Westen gibt es die VKW, die TIWAG und die SalzburgAG. Im Süden die KELAG und die ESTAG. Dann die Energieallianz aus EnergieAG, LinzAG, EVN, WienEnergie und BEWAG, neben der Verbundgesellschaft. Man erkennt hier im Prinzip fünf große Blöcke: die Energieallianz, den Verbund, die KELAG und die Vorarlberger KraftwerkeAG, neben der SteiermarkAG und der TIWAG. In Figur 3.2. ist noch einmal die Struktur der Verbundgesellschaft dargestellt. Die dominante Stellung des Verbundes innerhalb der österreichischen E-Wirtschaft geht sowohl aus Figur 3.1. als auch aus Figur 3.2. eindeutig hervor.

Figur 3.2.: Derzeitige Struktur der österreichischen Elektrizitätswirtschaft

Verbund (Marktfunktionen gemäß EIWOG)



Die österreichische Stromlösung ist bereits in den Figuren 2.1. und 2.2. dargestellt. Man erkennt auch daraus sofort, dass durch die ÖSL ein dominanter Energieerzeuger, aber auch Verkäufer und Energievertreiber entsteht. Betrachtet man den österreichischen Strommarkt für die österreichischen Stromkunden als den relevanten, dann kann man hier fast von einer monopolähnlichen Situation in Erzeugung und Vertrieb sprechen, da man davon ausgehen kann, dass die an der ÖSL beteiligten EVUs sich bei den Kunden, die mehr als 4 GWh pro Jahr abnehmen, in den angestrandenen Versorgungsgebieten keinen oder nur sehr geringen heimischen Wettbewerb gegenüber sehen werden. Damit wird aber generell für einen möglichen Wettbewerb in Österreich die verfügbare Anzahl von Wettbewerbsteilnehmern auf der Anbieterseite stark reduziert. Darüber hinaus besteht noch die Gefahr, dass aufgrund der in Österreich wettbewerbsrelevanten Komponente Strom aus Wasserkraft d.h. erneuerbare Energie den verbleibenden (beispielsweise KELAG; SalzburgAG, etc.) außerhalb der ÖSL stehenden Unternehmen aufgrund der Konzentration der

Wasserkrafterzeugung in der Verbundgesellschaft ein Wettbewerbsnachteil entstehen kann, weil sie nicht über ausreichenden und unbeschränkten Zugang zu diesen Kapazitäten fügen. Dies liegt bis zum einen in der fehlenden Eigenkapitalerzeugung begründet und zum anderen sind die außerhalb der ÖSL stehenden Unternehmen von den Zukaufsbedingungen in der Verbundgesellschaft stark abhängig.

3.3. Volkswirtschaftliche Erörterung der Marktsituation und der gesonderten Marktsituation aufgrund der ÖSL

Für die Definition der Marktanteile der an der österreichischen Stromlösung beteiligten Partner ist aus kartellrechtlicher Sicht entscheidend, wie die Europäische Kommission den geographisch relevanten Markt abgrenzt. Für die SalzburgAG, Energieallianz, KELAG und ESTAG ist es sicherlich sinnvoll anzunehmen, dass der geographisch relevante Markt die so genannte Regelzone Ost ist. Dies kann u.a. damit begründet werden, dass zwischen der Regelzone Ost und den übrigen Märkten Handelshemmnisse bestehen, die Stromlieferungen, die die Grenze eines Regelblocks überschreiten, wirtschaftlich nicht oder viel weniger attraktiv erscheinen lassen. Hierbei fällt insbesondere der so genannte Cross-Boarder-Aufschlag ins Gewicht, der in der Höhe von 0,5 Euro je MWh im Falle von der Regelzone Ost überschreitenden Stromlieferung zu bezahlen ist. Dies bedeutet, dass beispielsweise für die KELAG, für die ESTAG und für die SalzburgAG dieser Cross-Boarder-Zuschlag anfallen würde, wenn sie außerhalb der Regelzone Ost Strom beziehen. Unterstellt man die Regelzone Ost als den geographisch relevanten Markt, so stellen sich die Marktanteile der in der österreichischen Stromlösung vereinigten Unternehmen, bzw. jener die am Zusammenschluss nicht teilnehmen, in den relevanten Geschäftssparten Stromerzeugung und Stromvertrieb (Handel) wie folgt dar.

3.3.1. Marktanteile von der Stromerzeugung vor und nach einer ÖSL-Regelung

Zunächst ist bei der Stromerzeugung anzumerken, dass sich durch die Liberalisierung des Strommarktes hinsichtlich der Energieerzeugung wenig geändert hat, so dass grundsätzliche Landgesellschaften über die im jeweiligen Bundesland gelegene Erzeugungskapazitäten verfügen. Wesentlich eingeschränkt ist dieser Grundsatz dadurch, dass der Verbund über ihre Tochtergesellschaften für den Verbund Austria Hydropower-AG (AHP) und den Verbund Austrian Thermal Power GmbH&CoKG (ATP) über den weitaus größten Teil aller inländischen Wasserkraftwerke verfügt und daher eine gewaltige Marktmacht darstellt. Die AHP ist aus einer Verschmelzung aller Sondergesellschaften hervorgegangen und der Verbund hält an dieser Gesellschaft eine Beteiligung von 85%, gefolgt von der KELAG, die an dieser Gesellschaft lediglich eine Beteiligung von 10,02% hält. In Tabelle 3.1. sind die Marktanteile der Stromerzeugung anhand der Stromaufbringung dargestellt.

Tabelle 3.1: Marktanteile der Stromerzeugung

Gesellschaft	Anteil in Österreich	Anteil in Ostregion
Verbund (VG)	46%	57%
Energie-Allianz (EAL)	21%	25%
VG+EAL	67%	82%
Steweag-Steg (SSG)	8%	9%
VG+EAL+SSG	75%	91%
SalzburgAG	2%	3%
Kelag	2%	2%
Rest Ost	3%	3%
Region Ost	82%	100%
TIWAG	6%	
VKW	6%	
Rest West	7%	
Österreich	100%	

Aus dieser Tabelle sieht man, dass auf Gesamtösterreich vollzogen, die ÖSL, d.h. Verbund + Energieallianz einen Marktanteil von 67% der Stromerzeugung haben und in der West-Ost-Region einen Marktanteil von 82% besitzen. Die darin nicht enthaltenden Energieproduzenten wie beispielsweise die SalzburgAG, KELAG und die übrigen in der Ostregion halten insgesamt gerade noch einen Marktanteil von 7% für Österreich und von 8% für Gesamtösterreich. Aus Tabelle 3.1. geht eindeutig hervor, dass die ÖSL über eine beträchtliche Marktmachtkonzentration bei der Stromproduktion verfügt, und berücksichtigt man weiter, dass von dieser Stromerzeugungskapazität der ÖSL-Partner rund $\frac{3}{4}$ auf Wasserkraft entfallen und der Verbund über hohe Speicherkapazitäten sowie über eine bedeutende Marktmacht in ihrer Position als Regelzonenführer verfügt, so ist klar, dass den außerhalb dieser Lösung verbliebenen Unternehmen ein de facto Monopolist gegenüber steht. Dies kann sich ohne weiteres zu einem Nachteil für die österreichischen Kunden

auswirken, wenn nicht entsprechende Auflagen geschaffen werden, die die außerhalb der ÖSL stehenden Energieversorger entsprechend stärken.

3.3.2. Stromvertrieb vor und nach der ÖSL-Lösung

In Tabelle 3.2. sind die Anteile des Stromvertriebes für Gesamtösterreich als auch für die Ostregion aufgeführt.

Tabelle 3.2: Anteile des Stromvertriebes

Gesellschaft	Anteil in Österreich	Anteil in Ostregion
EnergieAllianz	55%	63%
Steweag-Steg + restl. Steirische EVUs	16%	18%
Verbund/RWA	5%	5%
SalzburgAG	4%	6%
Kelag + STW Klagenfurt	6%	8%
Tiwag + restl. Tiroler EVUs	10%	
VKW + restl. Vlb. EVUs	4%	
Andere	0%	
Total	100%	
Regelzone Ost	85%	100%

Wie auch aus der Tabelle zu den Marktzahlen im Stromvertriebsbereich zu entnehmen ist, verfügen die Verbundgesellschaft (5%) und die in der Energieallianz vereinigten Unternehmen (63%), zusammen über einen Marktanteil in der Regelzone Ost von ca. 68%. Kleinere Unternehmen, wie die KELAG, als auch die SalzburgAG verfügen hierbei nur über Marktanteile von 8% bzw. 6%. Somit ist es offensichtlich, dass bei einer Realisierung der ÖSL die daran beteiligten Unternehmen aufgrund ihrer überragenden Markstellung, ihrer Preispolitik, der Ausnutzung von entsprechenden Synergien und letztendlich Überzeugungskapazität die Möglichkeit haben, Großkunden von der KELAG,

oder von der SalzburgAG (u.a.) abzuwerben. Dies hätte beispielsweise für die KELAG zufolge, dass diese ca. 40% ihres Absatzes (Anteil der Großkunden) unter Umständen verlieren würde. Im Kleinkundensegment ist die Wechselrate durch die Bereitschaft der Kunden mit einem anderen Versorger zu kontrahieren nicht in diesem Ausmaß gegeben, wie bei den Großkunden, aber auch hierbei besteht die Gefahr der Verluste an Marktanteilen. Dies bedeutet, dass wenn die ÖSL realisiert wird, für den heimischen Markt sehr wohl die Gefahr, oder auch der Nachteil besteht, dass die EVUs, die nicht der ÖSL beitreten, nur sehr schwer in ihre Marktanteile insbesondere beim Großkundengeschäft behaupten können und die Gefahr realistisch ist, dass diese Unternehmen aus dem österreichischen Markt zumindest z.T. verdrängt werden. Eine zusätzliche Schwierigkeit für die nicht in der ÖSL-Lösung verbliebenen Energieversorger besteht darin, dass diese im Regelfall im Stromvertrieb größere Mengen verkaufen, als sie selbst produzieren. Dies sei am Beispiel der KELAG erörtert. Die KELAG gibt über die Sparte Stromvertrieb im Jahr 2002 ca. 3,5 TWh an Kunden ab, kann aber nur knapp 2,5 TWh durch eigene Aufbringung (eigene Kraftwerke aus Strombezugsrechten) erzeugen. Dies bedeutete, dass die KELAG ca. 1 TWh zukaufen muss. Soll dieser Stromzukauf nun aus erneuerbaren Energiequellen erfolgen, dann ist die KELAG angehalten, diesen Strom von der Verbundgesellschaft zuzukaufen. Durch diesen Zukauf von der Verbundgesellschaft ist die KELAG von dieser abhängig und die Verbundgesellschaft kann hier Aufschläge verlangen und damit die KELAG zu einem Wettbewerbsnachteil bringen, da diese diesen Aufschlag an ihre Kunden weiterverrechnen müsste. Gleichzeitig könnte die ÖSL bei diesen Großkunden mit Strom ohne diesen Aufschlag werben und diesen dann natürlich auch dorthin verkaufen.

3.4. Abschließende Bemerkungen

Wie die gerade gemachten Ausführungen zeigen, entsteht durch die ÖSL sowohl bei der Stromproduktion als auch beim Stromvertrieb ein sehr dominanter Marktteilnehmer, dem eine fast monopolähnliche Stellung zukommt. Hier ist die Gefahr für die nicht an der ÖSL beteiligten Unternehmen sehr groß, dass dieser am österreichischen Markt entsprechende Nachteile haben, und es ist offen, ob sie hier ihre Marktpositionen bei nicht entsprechenden ordnungspolitischen Auflagen halten können.

4. Ordnungs- und energierechtspolitische Maßnahmen bei einer ÖSL-Lösung

4.1. Gegenseitige Beteiligungen

Hierbei ist zunächst die Frage zu stellen, ob durch die diversen gegenteiligen Beteiligungen der EVUs (als auch des Verbundes) untereinander bei der Schaffung der ÖSL für die an der ÖSL nicht beteiligten Unternehmen Wettbewerbsnachteile entstehen. Betrachtet man zunächst die Beteiligung des Verbundes an der KELAG im Ausmaß von 35,13%, so sind hiermit keine über die aktienähnliche Sperrminorität hinausgehende Kontrollrechte verbunden. Der Verbund kann soviel lediglich die auf dem Gesetz beruhenden Vetorechte für grundlegende strukturelle Fragen (z.B. Satzungsänderung, Umgründungen, etc.) nutzen. Somit hat der Verbund keinerlei Einfluss auf strategische Unternehmensentscheidungen der KELAG, die insbesondere das Produkt und Kundenportfolio oder die geographische Betriebsausrichtung betreffen. Sämtliche wettbewerbssensible Entscheidungen treffen daher die Mehrheitseigentümer Land Kärnten und RWE allein. Die EnergieAG erhält unmittelbar eine Beteiligung im Ausmaß von 26,13% an der SAG und ebenso wie im Verhältnis des Verbunds zur KELAG sind mit dieser Beteiligung keine

Kontrollrechte verbunden. Der EnergieAG stehen daher nur jene Befugnisse zu, die das österreichische Aktienrecht einem Aktionär mit Sperrminorität gibt. Die EnergieAG hat darüber hinaus lediglich das Recht zur Normierung von drei (von insgesamt zehn) Kapitalvertretern im 15köpfigen Aufsichtsrat der SAG eingeräumt. Der Einfluss auf die operative Geschäftsführung der SAG, etwa durch Veto oder Mitspracherecht ist damit nicht gegeben. Es zeigt sich also, dass die gegenseitigen Beteiligungen wohl kein größeres Hindernis für einen ÖSL-Lösung darstellen und auch hier eine Entflechtung nicht zu fordern ist. Somit ist offensichtlich, dass bei näherer Betrachtung die in der Öffentlichkeit immer wieder kolportierte Forderung nach Entflechtung und Abgabe von wechselseitigen Unternehmensbeteiligungen der ÖSL-Partner zum Zweck und zur Sicherstellung des Wettbewerbes der im relevanten Markt verbleibenden übrigen Marktteilnehmer (z.B. KELAG, SAG) zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation der verbleibenden Marktteilnehmer nichts beitragen würde.

4.2. Hohe Marktmachtkonzentration durch die ÖSL

Wie aus den Ausführungen aus Teil 3 hervorgeht, würden sich beispielsweise die SAG und die KELAG aus den angeführten Gründen einer hohen Marktmachtkonzentration der ÖSL-Partner gegenüber sehen. Daher wären aus Sicht der nicht beteiligten EVUs zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbes im relevanten Markt effizientere Marktmachtgegengewichte und Korrektive erforderlich, wobei ein solches wettbewerbswirksames Korrektiv beispielsweise darin bestehen kann, dass die Eigenerzeugung der EVUs (z.B. KELAG und SAG) gestärkt wird. Dies könnte dadurch geschehen, dass die Eigenerzeugung der EVUs durch das Abtreten von hydraulischen Erzeugungskapazitäten aus der ÖSL-Gruppe gestärkt wird, und zwar in einem

Ausmaß, dass beispielsweise die KELAG als auch die SAG in der Lage sind für ihre Kunden Strom aus Wasserkraft in einem ausreichenden Maße anzubieten.

Die spezifische Situation und die wettbewerbsrechtliche Zielsetzung, nämlich die verbleibenden Wettbewerber (z.B. die KELAG und SAG) im relevanten Markt der Regelzone Ost zu stärken, führt auch dazu, dass es keinesfalls ausreichend und sinnvoll wäre, zwar einerseits die Verbund/Energie Allianz dazu zu verpflichten Erzeugungskapazitäten abzugeben, andererseits aber anzuordnen, die Abgabe dieser Erzeugungskapazitäten über ein versteigerungsähnliches Bieterverfahren oder über eine Auktion durchzuführen, wo ja bekanntermaßen jeder beliebige und finanzstarke dritte Bieter die Möglichkeit hätte, die abzugebenden Erzeugungskapazitäten durch hohe und unangemessene Preislizitationen zu ersteigern. Entscheidend ist hier, dass die wettbewerbsrechtliche Situation am österreichischen Markt **nicht** dadurch entschärft werden kann, dass - wie es bei einer Versteigerung oder einer Auktion geschehen könnte, - z.B. einem anderen großen europäischen Player die Möglichkeit zum Erwerb der abzugebenden Erzeugungskapazitäten eingeräumt wird. Diese Vorgangsweise wäre aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sogar kontraproduktiv, weil die abzugebenden Kapazitäten von einem ausländischen großen Player selbst genutzt werden könnten, und dies auch dazu führen würde, dass sich plötzlich nach der Durchführung einer solchen Auktion im relevanten Markt die verbleibenden marktgeschwächten österreichischen Mitbewerber nicht nur den in der Österreichischen Stromlösung zusammengeschlossenen Unternehmen sondern noch zusätzlich einem weiteren ausländischen Player, der die Kapazitäten ersteigert hat, und über eine überragende Marktstellung verfügt, gegenüber stehen würden. Bedenkt man darüber hinaus, dass für Strom aus Wasserkraft eine ausgeprägte Kundenpräferenz besteht, so ist wohl damit zu rechnen, dass jedenfalls im zu Österreich benachbarten EU-Ausland ein hohes und eklatantes Interesse am Erwerb solcher Erzeugungskapazitäten gegeben

wäre. Somit erscheint die Annahme als berechtigt, dass gerade in Anbetracht dieser spezifischen Situation die Anordnung der Abgabe von Erzeugungskapazitäten durch die Europäische Kommission im Wege eines versteigerungsähnlichen Bieterverfahrens oder einer Auktion wohl keine geeignete Maßnahme wäre, die befürchteten wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens hinten anzuhalten oder abzuschwächen. Sollte daher einer derartige Auflage erteilt werden, so hätte diese nur dann einen Sinn, wenn von einem Bieterverfahren oder einer Auktion abgesehen, und verbindlich angeordnet oder letztlich als Zusage von den Partnern der Österreichischen Stromlösung abgefordert wird, dass andere nicht an dieser Lösung beteiligten Unternehmen zur Stärkung ihrer Marktposition die von den ÖSL-Partnern abzugebenden Erzeugungskapazitäten zu einem angemessenen und fairen Preis erwerben können.

4.3. Gesicherte Zuteilung von Leistungskapazitäten bei grenzüberschreitender Zuteilung

Obwohl die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen die Verpflichtung zur Gestattung der Netznutzung vorsehen, so auch die Verpflichtung zum Elektrizitätstransit, führen die begrenzten Leitungskapazitäten bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Stromlieferungen aufgrund des von der APG nach wie vor zur Anwendung gebrachten Prinzips des „first come, first served“ immer wieder dazu, dass Stromtransporte der Verbund bevorzugt behandelt werden und es somit zu einer eklatanten Benachteiligung aller übrigen Marktteilnehmer kommt. Dieses Problem würde sich durch den Zusammenschluss noch deutlich verschärfen, da die bereits jetzt bestehende und durch das 2. Verstaatlichungsgesetz begründete Vormachtstellung der Verbund in Bezug auf das Höchstspannungsnetz und die Transitkapazitäten mit dem Zusammenschluss auch den Mitgliedern der Energie Allianz zu gute kommen

würde. Für die nicht an der ÖSL beteiligten EVUs würde sich die Situation dadurch, dass ein viel größerer Marktteilnehmer über Vorteile bei der Leitungsnutzung verfügt, weiter verschlechtern. Es wäre daher sehr sinnvoll und ordnungspolitisch gebunden, dass die nicht in der ÖSL-Lösung beteiligten Unternehmen bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Leitungskapazitäten vom Übertragungsnetzbetreiber nicht diskriminiert werden und ausreichende grenzüberschreitende Leitungskapazitäten zugeteilt erhalten. Hier scheint es von besonderer Wichtigkeit zu sein, dass bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Leitungskapazitäten es zu keiner Vorzugsbehandlung der neu zu gründenden Stromhandlungsgesellschaft kommen darf, d.h. der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung also auch beim Abschluss von entsprechenden Transportverträgen einzuhalten wäre, und somit den im relevanten Markt verbleibenden Bewerbern gesicherte Übertragungskapazitäten über einen definierten und gesicherten Zeitraum eingeräumt werden.

4.4. Problematik des Informationsmonopols als Regelzonenführer APG

Eine weitere wettbewerbsrechtlich nicht zu unterschätzende Problematik im Zusammenhang mit der beabsichtigten ÖSL-Lösung besteht darin, dass die Verbund zum einen der größte Stromerzeuger im relevanten Markt und zum anderen 100 %ige Eigentümerin des Regelzonenführers Austrian Power Grid (kurz: „APG“) ist. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften verfügt der Regelzonenführer auch über sämtliche relevante Daten und Informationen die für das Netz und im Bezug auf die Regelung der Ausgleichsenergie erforderlich sind. Hier besteht die Gefahr, dass mit dem Zusammenschluss und der Gründung eines gemeinsamen Gemeinschaftsunternehmens auch die für die Steuerung der Ausgleichsenergie relevanten Daten und Informationen den übrigen Energie Allianz-Mitgliedern zu Nutze gemacht werden. Aufgrund dieser Verknüpfung erscheint es daher sachlich geboten, im Wege von

Entflechtungsmaßnahmen anzuordnen, dass es auf dieser Ebene zu keinem Informationsaustausch und Datenmissbrauch kommt und jede Informationserteilung von der APG an die Verbund oder die Teilnehmer der Energie Allianz zu unterlassen ist.